

Regierungspräsidium Gießen



HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Wetzlar
Tiefbauamt
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPGI-Abt.IV-61d0400/10-2022/3
Dokument Nr.: 2022/962928

Bearbeiter/in: Franziska Heid / Regina Hanf
Telefon: +49 641 303-4252 / 4137
Telefax: +49 641 303-4103
E-Mail: Franziska.Heid@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 21.044 TPS
Ihre Nachricht vom: 30.05.2022

Datum 14. Juli 2022

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar-Kernstadt
hier: Bebauungsplanersetzendes Verfahren "Hermannstraße 32 - 42a"

Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.05.2022, hier eingegangen am 09.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Dez. 41.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“:

Bearbeiterin: Frau Zaladeh, Durchwahl 4147

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

2.1.1

Dez. 41.2 „Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz“:

Bearbeiter: Herr Waldeck, Durchwahl: 4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken. Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für

2.1.2

Hausanschrift:
35398 Gießen • Marburger Straße 91
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-4103
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch**

**Stellungnahme: 2.1 RP Gießen, Schreiben
vom 14.07.2022**

Zu 2.1.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>
Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z. B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Dez. 41.3 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte“:

Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4225

Für das Vorhaben bestehen aus Sicht meines Dezernats keine Bedenken, da die Straße augenscheinlich bereits an die bestehende Kanalisation angeschlossen ist und sich die Abflussverhältnisse durch das Vorhaben nach meiner Einschätzung nicht ändern werden.

Dez. 41.4 „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz“:

Nachsorgender Bodenschutz: Bearbeiter: Herr Oerter, Durchwahl: 4281

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

2.1.3

Zu 2.1.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Wasserbehörde beim Lahn-Dill-Kreis
sowie die Bodenschutzbehörde beim Amt für Umwelt
und Naturschutz der Stadt Wetzlar wurden beteiligt.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Stadt Wetzlar einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter:

<https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Vorsorgender Bodenschutz: Bearbeiterin: Frau M. Wagner, Durchwahl: 4277

Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind hier nicht betroffen.

2.1.4

Zu 2.1.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Bodenschutzbehörde beim Amt für Umwelt und
Naturschutz der Stadt Wetzlar wurde beteiligt.

Dez. 42.2 „Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Durchwahl: 4371

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

2.1.5

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:

https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Dez. 43.2 „Immissionsschutz II“:

Bearbeiter: Herr Thiele, Durchwahl: 4423

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Dez. 44.1 „Bergaufsicht“:

Bearbeiter: Herr Bork, Durchwahl: 4511

Bearbeiterin: Frau Zapata, Durchwahl: 4533

2.1.6

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

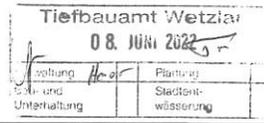
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heid

Zu 2.1.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.1.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Tiefbauamt, Herrn Tropp
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplanersetzendes Verfahren Hermannstraße 32 – 42a in
der Kernstadt Wetzlar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte Planungsverfahren wurde geprüft, soweit nach den Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) meine Zuständigkeit gegeben ist.

Seitens der Aufgabenbereiche

- Fischerei,
- öffentliche Sicherheit,
- Verkehr,

bestehen keine Bedenken.

Eine Stellungnahme der Abteilung Umwelt, Natur und Wasser (26), (Aufgabengebiete u. a. UNB und UWB) etc. erfolgt ggf. separat und ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Jochen

Aufsichts- und
Kreisordnungsbehörden,
Verkehr

Kommunal- u.
Finanzaufsicht

Datum
7. Juni 2022
Unser Zeichen:
15.1 BlpR-Wetzlar
Ansprechpartner:
Herr Käuferstein
Telefon Durchwahl:
06441 407-2140
Telefax Durchwahl:
06441 407-2900
Gebäude:
D
Zimmer-Nr.:
0.133
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
Rene.kaufenstein@lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
30.05.2022
Ihr Zeichen:
21.044 TPS
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.2 Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
als Behörde der Landesverwaltung, Kommunal- und
Finanzaufsicht, Schreiben vom 07.06.2022

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Tiefbauamt

per E-Mail

Herrn Tropp

Geschäftszeichen: RPGI-51.1-51a0300/1-2022/20

Bearbeiter/-in: Henning Brenner
Telefon: 0641 303-5126
Telefax: 0611 327644501
E-Mail: henning.brenner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 21.044 TPS
Ihre Nachricht vom: 30.05.22

Datum: 14.06.2022

**Planung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 (2) BauGB zur erst-
maligen Herstellung der Stichstraße „Hermannstraße 32-42a“ in Wetz-
lar (Kernstadt)
- Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nach § 125 (2) i. V. m.
§ 1 (7) BauGB**

Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen zum o. g. Verfahren wird aus Sicht des
Belanges Landwirtschaft/Feldflur keine Betroffenheit gesehen und daher werden
keine Bedenken vorgetragen.

Im Auftrag

gez.
Brenner

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Georg-Friedrich-Händel-Str. 3
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines
persönlichen Gesprächstermins wird
empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.3 RP Gießen, Dez. 51.1
„Landwirtschaft“, Schreiben vom 14.06.2022

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Postfach 2120

35573 Wetzlar

Der Kreisausschuss
Schulabteilung

Datum: 21. Juni 2022
Aktenz.: 34 Wel (BLP 11/22 Wetzlar)
Kontakt: Frau Weller
Telefon: 06441 407-1361
Telefax: 06441 407-1054
Raum-Nr.: D 2.070
E-Mail: claudia.weller@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

**Planung der Stadt Wetzlar;
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach §125 Absatz 2 Baugesetzbuch zur erstmaligen
Herstellung der Stichstraße „Hermannstraße 32-42a“ in Wetzlar (Kernstadt);
- Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 7
Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.05.2022 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des
Schulträgers keine Bedenken gegen die im Betreff genannte Planung bestehen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Weller

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.4 Kreisausschuss des Lahn-Dill-
Kreises, Schulabteilung, Fachdienst Schulservice,
Schreiben vom 21.06.2022



Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Tiefbauamt
Postfach 2120
35573 Wetzlar



Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

Datum: 03.06.2022
Aktenz.: 24.1 – 30.06.2 Hermannstraße Wetzlar
Kontakt: Bernd Kütke
Telefon: 06441 407-1777
Telefax: 06441 407-1075
Raum-Nr.: D 4.082
E-Mail: bernd.kuethe@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Planung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach §125 Abs. 2 BauGB zur erstmaligen Herstellung der Stichstraße „Hermannstraße 32-42a“ in Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorliegenden Planung ist der von uns zu vertretende Belang Landwirtschaft nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken oder Einwendungen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bernd Kütke

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplaneretzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.5 Kreisausschuss des Lahn-Dill-
Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum,
Fachdienst Landwirtschaft und Forsten,
Schreiben vom 03.06.2022

HESSEN-FORST
Forstamt Wetzlar



Hessen-Forst Forstamt Wetzlar • Hörnheimer Eck 11 A • 35578 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
-Tiefbauamt-
Ernst-Leitz-Straße 30
35573 Wetzlar

| | | |
|--------------------|-------------------------------|----------------------|
| Aktenzeichen | P22 | Hermannstraße 32-42a |
| Bearbeiter/in | Herr Weber | |
| Durchwahl | -22 | |
| E-Mail | Manfred.Weber@forst.hessen.de | |
| Fax | -27 | |
| Ihr Zeichen | 21.044 TPS | |
| Ihre Nachricht vom | 30.05.2022 | |
| Datum | 24.06.2022 | |

Planung der Stadt Wetzlar

Bebauungsplanersetzendes Verfahren „Hermannstraße 32-42a“

Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. b. Bauleitplanung gebe ich aus der Sicht der Unteren Forstbehörde beim Hessischen Forstamt Wetzlar folgende Stellungnahme ab:

Forstliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Weber

Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshauptverwaltung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Wetzlar
Hörnheimer Eck 11A
35578 Wetzlar

Kontakt
Telefon: 0644167901-0
Telefax: 0644167901-27
FAWetzlar@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helsbra
Kto.: 100 23 69 BLZ: 500 500 00
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELADEF33XXX

Leitung
Stefan Ambras

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.6 Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar,
Schreiben vom 24.06.2022

Herr, Tobias

Von: Tropp, Sven Torben
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2022 11:37
An: Herr, Tobias
Betreff: WG: Bauleitplanung Hermannstraße

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sven Torben Tropp

STADT WETZLAR



| | |
|---|--|
| Stadtverwaltung Wetzlar Tiefbauamt Amtsleitung 35573 Wetzlar | Telefon: 06441 99-6600 (geänderte Telefonnummer) Telefax: 06441 99-6604 E-Mail: sven-torben.tropp@wetzlar.de E-Mail: tiefbauamt@wetzlar.de |
|---|--|

Homepage: www.wetzlar.de

Von: Angela.Smolarek@rpgi.hessen.de <Angela.Smolarek@rpgi.hessen.de>
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2022 10:06
An: Tropp, Sven Torben <Sven-Torben.Tropp@wetzlar.de>
Betreff: Bauleitplanung Hermannstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich Ihres Schreibens vom 30.05.2022, Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Hermannstraße 32-42a teile ich Ihnen folgendes mit:

2.7.1

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen. Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Smolarek

Dezernat 53.1



Regierungspräsidium Gießen
Georg-Friedrich-Händel-Str. 3
(Gebäude B 1)
D-35578 Wetzlar

Postfach 2169

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.7 RP Gießen, Dez. 53.1 Obere
Naturschutzbehörde, Mail vom 24.06.2022

Zu 2.7.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Untere Naturschutzbehörde beim Amt für Umwelt
und Naturschutz der Stadt Wetzlar wurde beteiligt.

35531 Wetzlar

Telefon +49 641 303-5536

Fax +49 611 327 644 505

E-Mail angela.smolarek@rpgi.hessen.de

Internet <http://www.rp-giessen.de>

Herr, Tobias

Von: Tropp, Sven Torben
Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 07:13
An: Herr, Tobias
Betreff: WG: Hermannstraße 32-42a, Ihr Schreiben vom 30.05.2022 AZ 21.044 TPS

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sven Torben Tropp



Stadtverwaltung Wetzlar
Tiefbauamt
Amtsleitung
35573 Wetzlar

Telefon: 06441 99-6600 (geänderte Telefonnummer)
Telefax: 06441 99-6604
E-Mail: sven-torben.tropp@wetzlar.de
E-Mail: tiefbauamt@wetzlar.de

Homepage: www.wetzlar.de

Von: Christian.Schneider@rpgi.hessen.de <Christian.Schneider@rpgi.hessen.de>
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2022 14:05
An: Tropp, Sven Torben <Sven-Torben.Tropp@wetzlar.de>
Cc: Manfred.Weber@forst.hessen.de
Betreff: Hermannstraße 32-42a, Ihr Schreiben vom 30.05.2022 AZ 21.044 TPS

Sehr geehrter Herr Tropp,

forstliche Belange sind nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Christian Schneider

Dezernat 53.1 – Forsten
-Obere Forstbehörde-

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Georg-F.-Händel-Str. 3, Gebäude B1
(Postadresse: Schanzenfeldstr. 8)
D-35578 Wetzlar

Postfach 2169
D-35531 Wetzlar

Telefon +49 641 303-5546
Fax +49 611 32764-4505

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.8 RP Gießen, Dez. 53.1 Obere
Forstbehörde, Mail vom 24.06.2022

E-Mail Christian.Schneider@rpgi.hessen.de
Internet <http://www.rp-giessen.de>

| | | | |
|--------------------|--------|------------------|-------|
| Tiefbauamt Wetzlar | | | |
| 15. JUNI 2022 | | | |
| Vorbereitung | Handl. | Planung | Wegp. |
| 3301001 | | Städtebau | |
| Unterhaltung | | Wasserversorgung | |



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz

Datum: 10.06.2022
Aktenz.: 26/2022-BEW-23-008
Kontakt: Frau Wilson
Telefon: 06441 407-2217
Raum-Nr.: D3.129
E-Mail: Sarah.Wilson@lahn-dill-kreis.de

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Magistrat der Stadt Wetzlar
Tiefbauamt
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar

Vorhaben: **Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch zur erstmaligen Herstellung der Stichstraße 'Hermannstraße 32-42a' in Wetzlar (21.044 TPS) in Wetzlar, Gemarkung Wetzlar, Flur 27, Flurstück 13/2**

Adressat: **Stadt Wetzlar
Ernst-Leitz-Str. 30
35578 Wetzlar**

Sehr geehrter Herr Tropp,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange des Fachdienstes 26.2 Wasser- und Bodenschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

Abwasser, Niederschlagswasser und Bodenschutz
Bearbeiter: Herr Diwisch, 1743

In den Unterlagen zum Bauantrag sind keine Erläuterungen, Bemessungen und Darstellungen zur Abwasserentsorgung enthalten.

Auflagen:

- 1.) Die zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers notwendigen Anlagen sind nach den Regeln der Technik zu bemessen und auszuführen sowie an die öffentliche Abwasserkanalisation der Stadt Wetzlar anzuschließen.
- 2.) Während der Bauausführung anfallendes, verunreinigtes und getrübbtes Oberflächen-/ Niederschlagswasser ist in einer Absetzanlage ausreichend zu reinigen und der öffentlichen

2.9.1

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDE33

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.9 Kreisausschuss des Lahn-Dill-
Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser ,
Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“,
Schreiben vom 10.06.2022

Zu 2.9.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwasserkanalisation zuzuführen.
Es darf nur sauberes und geklärtes Niederschlagswasser abgeleitet werden.

Bodenschutz

2.9.2

Die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

In den vorliegenden Antragsunterlagen ist keine Angaben zum Umgang mit dem anstehenden Boden und dem anfallenden Bodenaushub enthalten.

2.9.3

Auflagen:

- 3.) Die zu versiegelnden Flächen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere die Verdichtung durch Baustellenfahrzeuge sind zu vermeiden.
- 4.) Im Bereich des geplanten Baufeldes ggf. anstehender Oberboden / Mutterboden ist rechtzeitig vor Baubeginn abzutragen und geschützt zu lagern, eine Vermischung mit sonstigen Aushubboden ist zu vermeiden.
- 5.) Der Oberboden / Mutterboden ist nach Abschluss der Baumaßnahme im Bereich der Grün- und Pflanzflächen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wieder aufzutragen.
- 6.) Das beim Straßenbau anfallende Bodenmaterial ist soweit möglich im Rahmen der Straßenbaumaßnahme zu verwerten, überschüssiges Bodenmaterial ist entsprechend seiner Beschaffenheit und Qualität einer geeigneten Verwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
Sofern überschüssiges Bodenmaterial von dem Baugrundstück abgefahren werden soll, ist der Verbleib des Bodenmaterials nachzuweisen.
- 7.) Baustellenfahrzeuge dürfen nur auf ausreichend befestigten Flächen betankt werden. Sind entsprechende Flächen an der Baustelle nicht vorhanden, ist die Betankung dort unzulässig.
- 8.) Havarien an Baustellenfahrzeugen (Bruch von Hydraulikschläuchen, Austritt von Kraftstoffen u.ä.) sind der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises unverzüglich anzuzeigen. Infolge von Unfällen und Havarien eingetretene schädliche Bodenverunreinigungen sind umgehend zu sanieren.

2.9.4

Hinweis:

- 9.) Auf die Vorgaben des § 202, Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen.

Zu 2.9.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Obere Bodenschutzbehörde beim RP Gießen
wurde beteiligt.

Zu 2.9.3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.9.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schädliche Bodenveränderungen

Bearbeiter: Herr Ulbricht, 1742

2.9.5

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für das betroffene Grundstück eingetragen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass sich auf dem nahe liegenden Flurstück 18/41 der Flur 27 (Hermannstraße 28) im Jahre 1991 ein Olschaden ereignet hat. Die Sanierung (Dekontamination) hierzu ist abgeschlossen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind, da es durchaus sein kann, dass entsprechende Schadensfälle den zuständigen Behörden nicht gemeldet wurden.

Daher sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Fazit: Unter Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Auflagen, Hinweise und Ausführungen bestehen gegen das geplante Projekt keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ulbricht

Zu 2.9.5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Herr, Tobias

Von: Tropp, Sven Torben
Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2022 10:25
An: Herr, Tobias
Betreff: WG: Bebauungsplanersetzendes Verfahren zur erstmaligen Herstellung der Stichstraße "Hermannstraße 32-42a" in Wetzlar (Kernstadt)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sven Torben Tropp



Stadtverwaltung Wetzlar Telefon: 06441 99-6600 (geänderte Telefonnummer)
Tiefbauamt Telefax: 06441 99-6604
Amtsleitung E-Mail: sven-torben.tropp@wetzlar.de
35573 Wetzlar E-Mail: tiefbauamt@wetzlar.de

Homepage: www.wetzlar.de

Von: Landesplanung@hlnug.hessen.de <Landesplanung@hlnug.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Juni 2022 08:42
An: Tropp, Sven Torben <Sven-Torben.Tropp@wetzlar.de>
Cc: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Betreff: Bebauungsplanersetzendes Verfahren zur erstmaligen Herstellung der Stichstraße "Hermannstraße 32-42a" in Wetzlar (Kernstadt)

Magistrat der Stadt Wetzlar
Tiefbauamt

Postfach 2120
35573 Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

2.10.1

mit Schreiben vom 30.05.2022 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange in o.g. Angelegenheit eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.10 Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie, Mail
vom 07.06.2022

Zu 2.10.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Abteilung „Umwelt“ beim RP Gießen (Abteilung
IV) wurde beteiligt.

Küttner-Bahr i.V.

(Giselle Man)

50 Jahre HLNUG: 1971–2021.

2022 wird das Jubiläum nachgeholt: Feiern Sie mit uns und besuchen Sie vom 19. bis 23. Juli 2022 unsere Ausstellung am Schloss Biebrich in Wiesbaden.



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat G2, Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken -koordinierte Landesplanung-
Rheingaustraße 186

65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-756
Fax: +49(0)611 6939-555
E-Mail: giselle.man@hlnug.hessen.de

oder

Tel.: +49(0)611 6939-469
Fax: +49(0)611 6939-555
E-Mail: susanne.kuettner-bahr@hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de <<http://www.hlnug.de/>>

Das HLNUG auf Twitter: https://twitter.com/hlnug_hessen

Datenschutz: <https://www.hlnug.de/datenschutz>



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Magistrat der Stadt Wetzlar
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Aktenzeichen BV 12.3 Wa -

Bearbeiter/in Kilian Wagner
Telefon (02771) 840 270
Fax (02771) 840 450
E-Mail kilian.wagner@mobil.hessen.de

Datum 17. Juni 2022

B 49, Stadt Wetzlar, Kernstadt

**Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch zur erstmaligen
Herstellung der Stichstraße „Hermannstraße 32-42a“ in Wetzlar (Kernstadt)**

**Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nach § 125 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 7
Baugesetzbuch**

Ihr Schreiben vom 30.05.2022, Az.: 21.044 TPS

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das vorgelegte Vorhaben werden meine Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Kilian Wagner

Hessen Mobil
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg
mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 300
USt-IdNr.: DE811700237
BIC: HELADEFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
St.-Nr.: 043/226/03501
IBAN-Nr.: DE87 5005 0000 0001 0005 12

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
EORI-Nr.: DE1653547

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.11 Hessen Mobil, Schreiben
vom 17.06.2022

 Landesamt für Denkmalpflege
Hessen

hessenARCHÄOLOGIE

HESSEN



Landesamt für Denkmalpflege Hessen · Schloss Biebrich · 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Wetzlar
- Tiefbauamt -
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Aktenzeichen
Bearbeiterin Dr. Sandra Sosnowski
Durchwahl (0611) 6906-141
Fax (0611) 6906-137
E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen 21.044 TPS
Ihre Nachricht
Datum 15.06.2022

**Planung der Stadt Wetzlar
Bebauungsplanersetzendes Verfahren nach § 125 (2) BauGB zur erstmaligen Herstellung der Stichstraße „Hermannstraße 32-42a“ in Wetzlar (Kernstadt)**

Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nach § 125 (2) i. V. m. § 1 (7) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

2.12.1

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

2.12.2

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen
Schloss Biebrich/Ostflügel
65203 Wiesbaden

poststelle.archaeologie.wi@lfd-hessen.de
<https://fd.hessen.de>
T +49 611 6906-0/-131
F +49 611 6906-137



Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im
bauleitplanersetzenden Verfahren nach
§ 125 Absatz 2 Baugesetzbuch

Stellungnahme: 2.12 Landesamt für Denkmalpflege,
Hessen Archäologie, Schreiben vom 15.06.2022

Zu 2.12.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.12.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirksarchäologin

